

Diese Beitragsordnung gilt gemäß §6 der Vereinssatzung des MSV Duisburg 02 Hockey e.V. ab dem **01.01.2018**.

1. Beitragspflicht

Alle Mitglieder des Vereins haben kalenderjährlich spätestens zum 01.02. eines Kalenderjahres (**auf formlosen Antrag** sind andere Zahlungsmodelle möglich) folgenden Grundbeitrag im Voraus zu zahlen:

Aktive Erwachsene (ab 18 Jahre)	255,00€ / Jahr (entspr. 21,25 € / Monat)
Schüler, Studenten, Auszubildende (bis 27 Jahre)	160,00€ / Jahr (entspr. 13,33 € / Monat)
Elternmitglied und Elternhockey aktiv	125,00€ / Jahr (entspr. 10,41 € / Monat)
6 - 17 Jahre	130,00€ / Jahr (entspr. 10,80 € / Monat)
0 - 5 Jahre	30,00€ / Jahr (entspr. 2,50 € / Monat)
Passive oder Fördermitglieder	120,00€ / Jahr (entspr. 10,00€ je Monat)
Familienbeitrag	maximall 375,00€ / Jahr (entspr. 31,25€ / Monat)
1/2 Jahr Probemitgliedschaft Saison (einmalig,, wird angerechnet) anschließend Elternteil	50,00€ (4,16€ je Monat)

2. Beitragsermäßigung

In den folgenden Fällen wird der Grundbeitrag **auf formlosen Antrag (an das Sekretariat)** und bei **Nachweis der entsprechenden Voraussetzungen** mit Wirkung des folgenden Kalenderjahres ermäßigt werden.

1. Familienmitglied	- höchster Grundbeitrag (ohne Abzug)
2. Familienmitglied aktiv	- zweithöchster Grundbeitrag (abzügl. 10%)
3. Familienmitglied aktiv	- dritthöchster Grundbeitrag (abzügl. 20%)
jedes weitere Familienmitglied	- nächsthöherer Grundbeitrag (abzügl. 30%)
Familienhöchstbeitrag	- gesamt 375,00€

a) Familien oder Alleinerziehende mit Kindern im eigenen Haushalt können bis zur Vollendung des 17. Lebensjahres ihrer Kinder die unter Punkt 2. genannten Ermäßigungen beantragen. Als Familie gelten Ehepaare oder eheähnliche Lebensgemeinschaften mit oder ohne minderjährige Kinder, die alle in einem Haushalt leben. Mitglieder einer Familie können **auf formlosen Antrag** den Familienbeitrag in Anspruch nehmen.

b) Schüler, Auszubildende, Studenten oder Wehr-/Zivildienstleistende bis zu einem Alter von 27 Jahren gegen unaufgeforderten Nachweis bis zum 01.01. eines jeden Jahres.

c) Weitere individuelle Beiträge (z.B. in sozialen Härtefällen) können auf Antrag durch den Vorstand festgelegt werden.

Bei fehlendem Nachweis wird der entsprechende volle Beitrag erhoben!

3. Beitragsbefreiung

Ehrenmitglieder Ab dem Beginn des ihrer Ernennung folgenden Kalenderjahres.

4. Neuaufnahme, personelle Änderungen oder Kündigung

a) Beim **Eintritt in den Verein** gilt der nächste erste Tag des folgenden Monats als Eintrittsdatum. Der Grundbeitrag wird ab Eintritt anteilig nach Monaten für das laufende Kalenderjahr berechnet.

b) **Personelle Änderungen (Namensänderung, Privatanschrift, Bankverbindung, E-Mail-Adresse, Familienstand) bitten wir dem Sekretariat mitzuteilen.**

c) **Die Zahlungsverpflichtung erlischt nicht durch stillschweigendes Fernbleiben von den Übungsstunden.**

Kündigungen sind nur schriftlich per Einschreiben an das Sekretariat zu senden und werden seitens des Vereins bestätigt.

Anschrift Sekretariat: MSV Duisburg 02 Hockey e.V., Borkhofer Str. 49, 47 137 Duisburg

5. Beitragseinzug

Der Vereinsbeitrag wird spätestens bis zum 01.02. eines jeden Kalenderjahres im Lastschriftinzugsverfahren erhoben. Für neu aufgenommene Mitglieder erfolgt der Einzug des ersten Beitrags innerhalb des ersten auf ihren Beitritt folgenden Monats.

Wird von der Verpflichtung, am Lastschriftinzugsverfahren teilzunehmen, abgewichen, wird eine zusätzliche Gebühr von 2,50 € für erhöhten Verwaltungsaufwand in Rechnung gestellt.

6. Mahnverfahren

Kommt es bei der Durchführung des Lastschriftinzugs zur Rücklastschrift oder geht der in Rechnung gestellte Betrag nicht innerhalb von vier Wochen ab Rechnungsdatum ein, mahnt der Verein den ausstehenden Betrag sowie etwaige Rücklastschriftkosten schriftlich mit vierwöchiger Zahlungsfrist an. **(1. Mahnstufe)**

Bleibt diese Mahnung fruchtlos, mahnt der Verein den ausstehenden Beitrag und etwaige Rücklastschriftkosten zzgl. einer hierfür anfallenden Verwaltungsgebühr von 10,00 Euro mit vierwöchiger Zahlungsfrist nochmals an. **(2. Mahnstufe)**

Bleibt auch diese Mahnung fruchtlos, werden ohne weitere Benachrichtigung rechtliche Schritte eingeleitet.

Duisburg, 11.März 2008 (01.01.2011 1. Änderung, 21.04.2015 2. Änderung, 23.03.2017 3. Änderung) **4. Änderung, 01.01.2018**

Duisburg, 01. Januar 2018

Arno Brinkmann

1. Vorsitzender

Willi Brinkmann

2. Vorsitzender